

# STATUTEN

## des Vereins „VIEW. VEREIN INITIATIVE ETHISCH WIRTSCHAFTEN“

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „VIEW. VEREIN INITIATIVE ETHISCH WIRTSCHAFTEN“.
- (2) Der Verein - nachfolgend VIEW genannt - hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Stadt und Land Salzburg, gelegentlich auch auf andere Bundesländer und das angrenzende Ausland (Bayern).

### § 2. Zweck

- (1) VIEW ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgt ausschließlich wohltätige, soziale, gemeinnützige und mildtätige Ziele insbesondere im Sinne der §§ 35 und 37 BAO.
- (2) VIEW ist überparteilich und basiert auf christlichen Werten wie Freiheit und Verantwortung und auf der Ökosozialen Marktwirtschaft.
- (3) Unter „ETHISCH WIRTSCHAFTEN“ versteht VIEW im Besonderen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, ihren Ressourcen und daher auch mit Lebensmitteln. Um zu verhindern, dass genießbare Lebensmittel vernichtet werden, bietet VIEW als non-profit-Spedition an, unverkäufliche Lebensmittel von Wirtschaftsbetrieben gratis abzuholen, um sie gratis an gemeinnützige Einrichtungen und Sozialeinrichtungen weiterzugeben. Gelegentlich geschieht dies auch mit Waren des täglichen unmittelbaren persönlichen Gebrauchs.
- (4) Gleichzeitig betreibt VIEW auch öffentliche Bewusstseinsbildung für den Umgang mit genießbaren Lebensmitteln.
- (5) VIEW beabsichtigt fallweise auch die Unterstützung anderer Veranstaltungen und Institutionen (welcher Rechtspersönlichkeit auch immer), welche wohltätige, soziale, gemeinnützige und mildtätige Ziele verfolgen; dies insbesondere durch Geld- oder Sachspenden sowie durch Veranstaltungen, deren Erlöse weitergegeben werden.
- (6) Im Sinne dieses Aufgabenkreises geht VIEW Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit wie unter § 3 angeführt nach.
- (7) Zur Gewährung der Vereinstätigkeiten kann Personal für Geschäftsführung, Organisation, Transport und Öffentlichkeitsarbeit, sowie andere, ausschließlich dem Vereinszweck dienenden Aufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeiten dies erforderlich macht.

### **§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe von Publikationen.
  - b) Werbeeinschaltungen in diversen Medien, Informationsstände.
  - c) Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung im Sinne des § 2 und zur Gewinnung von Kooperationspartnern, Förderern und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Vermächtnisse, Sponsoring und sonstige Zuwendungen.
  - b) die in Absatz (2) genannten Mittel.

### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsorganisation beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit ideell und/oder finanziell fördern oder ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Erfüllung der Vereinszwecke zur Verfügung stellen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen die hiezu vom Vorstand ernannt werden.

### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Anzeige entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und der Vereinsinteressen, sowie wegen vereinsschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten des Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines mit Zustimmung des Vorstandes zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen 4 Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. Ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

## § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, seiner Stellvertretung, dem Schriftführenden und dem Kassierenden. Optional können weitere Stellvertreterinnen ernannt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3/4 von ihnen anwesend sind. Ist zumindest die Hälfte des Vorstandes anwesend, bedarf es auf jedem Fall einer schriftlichen Vollmacht eines weiteren Vorstandsmitgliedes für gültige Beschlussfassungen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert und kommt es zu keiner Stimmenmehrheit, ist die Stellungnahme von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied einzuholen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes bleibt dessen Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aufrecht.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (2) Ferner kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
3. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
7. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist zumindest den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben.

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bestimmte Aufgaben kann er/sie anderen Mitgliedern oder Angestellten des Vereins übertragen. Bei Gefahr im Verzug, ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführung hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassierende ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/Obfrau und vom Kassierenden gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/ von der Obfrau, der Schriftführenden und des Kassierenden ihre Stellvertreterinnen (so vorhanden).

## **§ 14. Die Rechnungsprüferinnen**

- (1) Die Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 15. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen derjenige, der die längere Vereinsmitgliedschaft nachweisen kann.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 16. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke, die in der Generalversammlung bestimmt werden, im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.